

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernhard Roos SPD**
vom 16.11.2011

Irreführende Bezeichnung als „Wirtschaftsbeirat Bayern“

Am Freitag, den 20.11.2011, fand eine Veranstaltung des Landkreises Passau und des Bayerischen Wirtschaftsbeirates im niederbayerischen Vilshofen statt.

Unbeteiligte Adressaten hätten beim Lesen der offiziellen Einladung auf den Gedanken kommen können, dass es dem Landkreis gelungen sei, offizielle Vertreter der bayerischen Landespolitik oder gar ein regierungsnahes Gremium nach Niederbayern einzuladen.

Der mit den Hintergründen vertraute Leser indes – und nur diesem allein – ist bewusst, dass es sich hierbei um eine CSU-interne Organisation handelt, nämlich um den Wirtschaftsbeirat der Union e. V. zu München.

Ich frage daher die Bayerische Staatsregierung:

1. Ist es zulässig, dass sich Ableger einer bayerischen Partei hinter einem Namen verbergen, der keinen Aufschluss auf die politische Einfärbung des Verbandes erkennen lässt, sondern den Anschein einer offiziellen staatlichen Institution vorspiegeln?
2. Welche Schritte wird die Bayerische Staatsregierung ergreifen, um diesem irreführenden Treiben mit einem Herkunftshinweis lediglich im Kleingedruckten ein Ende zu setzen?
3. Duldet die Bayerische Staatsregierung vergleichbare Namensgebungen und offiziöse Firmierungen auch durch andere Parteien?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 23.12.2011

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1.:

Bei dem „Wirtschaftsbeirat Bayern“ handelt es sich um eine 1948 als Wirtschaftsbeirat der Union e.V. gegründete Unternehmensvereinigung mit Sitz in München. Er vertritt eigenen Angaben zufolge rund 1.800 Mitglieder – Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte aus der Wirtschaft, Vertreter der Freien Berufe sowie international operierende Großunternehmen und mittelständische Betriebe aus ganz Bayern.

Der Wirtschaftsbeirat Bayern ist rechtlich, organisatorisch und finanziell ein selbstständiger und nach eigener Darstellung politisch unabhängiger Berufsverband.

Das Parteiengesetz gibt – auch ungeachtet der Frage seiner Anwendbarkeit auf politischen Parteien nahestehenden Vereinigungen – in § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 lediglich vor, dass sich der Name einer Partei von dem Namen einer bereits bestehenden Partei unterscheiden muss. Die Vorschrift gewährleistet keinen öffentlich-rechtlichen Namensschutz, sondern modifiziert und erweitert lediglich den bereits nach § 12 BGB bestehenden zivilrechtlichen Schutz des Parteinamens (BVerfGE 89, 291/308). Weitergehende Regelungen enthält das Parteiengesetz nicht. Insbesondere ist auch nicht vorgesehen, dass zivilrechtlich gegründete Vereinigungen, die einer politischen Partei nahestehen, ihre inhaltliche und mitgliedschaftliche Ausrichtung durch eine entsprechende Namensgebung kenntlich machen müssen.

Die Verwendung des Namenszusatzes „Bayern“ ist nach allgemein geltenden Grundsätzen nicht ausgeschlossen. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Begriff, dessen Verwendung dem Freistaat Bayern vorbehalten wäre. Der Namenszusatz „Bayern“ ist in vielfältiger Weise verbreitet. So verwendet beispielsweise auch die „BayernSPD“ den Zusatz „Bayern“ in ihrem Namen und in ihrer Internet- und E-Mail-Domain, ohne dass dies streitig wäre.

Eine andere rechtliche Bewertung ergibt sich auch nicht aus der Kombination der zusammen verwendeten Begriffe „Wirtschaftsbeirat“ und „Bayern“. Dieser Umstand führt nicht zu der Annahme, dass es sich dabei um eine offizielle

staatliche Institution handeln könnte. Im Unterschied zum „Zukunftsrat der Bayerischen Staatsregierung“ oder dem früheren „Wissenschaftlich-Technischen Beirat der Staatsregierung“ findet sich in der verwendeten Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat Bayern“ kein Hinweis auf ein von der Regierung eingesetztes Beratungsgremium. Im Übrigen besteht auch keine Verwechslungsgefahr, weil staatlicherseits kein vergleichbares Gremium eingerichtet worden ist.

Zu 2.:

Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung sind nicht veranlasst.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 1.